



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Anfrage Daniel Bürdel / Thomas Rauber

2016-CE-89

### **Massnahmen gegen unerlaubte Ablagerungsplätze für Motorfahrzeuge**

#### **I. Anfrage**

Das Lagern von ausgedienten Fahrzeugen im Freien kann umweltschutztechnisch problematisch sein. Zudem stellt sich die Frage, ob eine gewerbliche und zonenkonforme Aktivität vorliegt.

Das kantonale Amt für Umwelt (AfU) erstellt Richtlinien zur Lagerung von Fahrzeugen. Das Amt unterscheidet betriebssichere Fahrzeuge (gemäss VTS) und aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge (verunfallte, defekte oder Occasionswagen). Die ausgedienten Fahrzeuge ohne gültigen Fz-Ausweis dürfen nur auf Flächen mit Befestigung und Entwässerung gelagert werden.

Die offiziellen Garagenbetriebe müssen sehr detaillierte Auflagen für die Lagerung der Occasionsfahrzeuge befolgen (Dokument der GR-AGC-Arbeitsgruppe Westschweiz Auto und Transportgewerbe). So muss z. B. das Oberflächenwasser über einen Schlammsammler und einen Öl- und Benzinabscheider in die Kanalisation eingeleitet werden.

Wir stellen nun fest, dass immer häufiger in zahlreichen Gemeinden des Kantons ausgediente Fahrzeuge nicht gesetzeskonform gelagert werden. Die offiziellen Garagenbetriebe sind nicht das Problem. Dort werden die Vorschriften unseres Erachtens eingehalten, und es erfolgen regelmässige Kontrollen durch die kantonalen Ämter. Jedoch gibt es immer mehr Ansammlungen von ausgedienten Fahrzeugen auf privaten Grundstücken, die mit grosser Wahrscheinlichkeit die Umwelt-Vorschriften nicht einhalten und zudem noch gewerbliche Aktivitäten in einer nicht dazu vorgesehenen Zone darstellen.

Zu dieser Thematik stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Vorschriften betreffend Lagerung von Fahrzeugen eingehalten werden?
2. Werden insbesondere die grösseren Ablagerungsplätze auf privaten Parzellen konsequent kontrolliert, um so sicherzustellen, dass die gleichen Auflagen wie bei den offiziellen Garagenbetrieben gelten? Welche Instanz hat hierbei die Aufgabe und Kompetenz, die Kontrollen durchzuführen?
3. Wie sieht die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Oberamt und Kanton bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus?
4. Ist der Staatsrat bereit, zusätzliche Massnahmen auf kantonaler Ebene zu ergreifen, um die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften konsequenter angehen zu können?

5. Was gedenkt der Staatsrat zu tun, um die Ungleichbehandlung der Garagenbetriebe gegenüber privaten Occasions-Händlern zu eliminieren?

*13. April 2016*

## **II. Antwort des Staatsrats**

1. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Vorschriften betreffend Lagerung von Fahrzeugen eingehalten werden?*

Aus dem Blickwinkel des Raumplanungs- und Baugesetzes ist eine längere Lagerung von Fahrzeugen bewilligungspflichtig, soweit sie mit einer dauerhaften Nutzung des Bodens zu einem bestimmten Zweck und möglichen Auswirkungen auf die Umwelt einhergeht (Art. 22 RPG, Art. 135 RPBG sowie die ständige Rechtsprechung zu diesem Punkt). Die Lagerung von Fahrzeugen unterliegt daher dem ordentlichen Bewilligungsverfahren (Art. 84 Bst. i RPBR). Eine Baubewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Die Vorgaben, wie diese Bauten mit den geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen sind, werden also in der Baubewilligung festgelegt. Die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den im RPBG und im RPBR genannten Behörden.

Bezüglich des Gewässerschutzes hat das Amt für Umwelt im Jahr 2011 ein Merkblatt zur Lagerung von Fahrzeugen herausgegeben. Hierin wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Die erste betrifft Fahrzeuge, die laut der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) als betriebssicher einzustufen sind; diese können auf einer unbefestigten Fläche gelagert werden. Alle anderen Fahrzeuge dürfen nur auf Flächen mit Befestigung gelagert werden, auf denen das Oberflächenwasser über einen Schlammsammler und einen Öl- und Benzinabscheider in die Sauberwasserkanalisation eingeleitet wird.

2. *Werden insbesondere die grösseren Ablagerungsplätze auf privaten Parzellen konsequent kontrolliert, um so sicherzustellen, dass die gleichen Auflagen wie bei den offiziellen Garagenbetrieben gelten? Welche Instanz hat hierbei die Aufgabe und Kompetenz, die Kontrollen durchzuführen?*

Bei der Prüfung, ob die auf dem Baugebiet befindlichen Grundstücke für die Lagerung von Fahrzeugen genutzt werden dürfen, sind die im Zonennutzungsplan (ZNP) vorgesehene Zweckbestimmung und das Gemeindebaureglement (GBR) zu berücksichtigen. Ist eine derartige Nutzung möglich, bleiben die Fragen der Auswirkungen auf die Umwelt und der Einbettung in die Landschaft bzw. in die gebaute Umgebung sowie die privaten Interessen möglicher Anrainer vorbehalten. Für nicht zonenkonforme Ablagerungsplätze werden Abweichungen vom Flächennutzungsplan (Art. 147 RPBG) nicht genehmigt. Ablagerungsplätze ohne Baubewilligung sind beim Oberamt anzuzeigen.

Erfolgt die Lagerung von Fahrzeugen ausserhalb des Baugebietes, ist die Genehmigung nach Bundesrecht zu verweigern. Da eine derartige Nutzung des Bodens nicht mit den Vorschriften für die Landwirtschaftszone konform ist, kann sie nur unter dem Gesichtspunkt von Artikel 24 RPG behandelt werden. Es kann schliesslich nicht davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines solchen Lagerplatzes standortgebunden ist; denn in diesem Fall müsste dessen Einrichtung durch ausserordentliche objektive topografische oder technische Gründe gerechtfertigt sein. Für die

Kontrolle der Bauten und Anlagen sind in erster Linie die Gemeinden zuständig, die das Oberamt über unbewilligte Bautätigkeiten zu informieren haben (Art. 165 RPBG). Auch andere Instanzen (Kantonspolizei, Amt für Umwelt, Tiefbauamt) können derartige Fälle beim Oberamt melden.

*3. Wie sieht die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Oberamt und Kanton bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus?*

Die Zuständigkeiten für die oben genannten Fälle sind im RPBG und im RPBR festgelegt. Wir erinnern daran, dass die Gemeinde die Eigentümerschaft dazu auffordern kann, Deponien jeglicher Art zu entfernen, wenn dies aus Gründen der Hygiene, der Sicherheit oder des Naturgüterschutzes erforderlich ist (Art. 170 RPBG). Sie trifft in diesem Fall eine Polizeimassnahme (Art. 170 Abs. 1 RPBG) und ordnet die Entfernung der Fahrzeuge an. Leistet der Eigentümer dieser Massnahme nicht Folge, lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen (Art. 171 Abs. 1 RPBG).

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Situation beim Oberamt angezeigt werden, welche daraufhin ein Verbot der gesetzeswidrigen Aktivitäten aussprechen kann (Art. 167 RPBG).

Ist es zu Verunreinigungen des Wassers oder zu einem Verstoß im Sinne der Artikel 70 und 71 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) bzw. im Sinne von Artikel 61 des kantonalen Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG) gekommen, zeigt das AfU den Fall bei der Staatsanwaltschaft an.

Neben seiner Beteiligung in den Verfahren des RPBG (ZNP, Baubewilligung) übernimmt das AfU nach Artikel 15 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) auch bestimmte Überwachungs- und Kontrollaufgaben. Im Rahmen der Anträge zum Bezug von Händlerschildern (U) (Art. 23 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, VVV; SR 741.31) sowie bei der Erstellung und Nachführung der Industrieabwasser-Kataster (Art. 24 GewR; SR 812.11) ist das AfU angehalten, einen Augenschein der Anlagen des Autogewerbes und gleichgestellter Betriebe vorzunehmen.

Die Konformität aussen liegender Ablagerungsplätze wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes überprüft. Im Rahmen dieser regelmässigen Besichtigungen werden gegenüber Inhabern von Anlagen und Einrichtungen, die laut Artikel 14 des kantonalen Gewässergesetzes vom 19. Dezember 2009 (GewG; SR 812.1) nicht konform sind, Sanierungsmassnahmen angeordnet. Diese Kontrollen erstrecken sich allerdings nur auf die Aktivitäten offizieller Betriebe des Autogewerbes.

Aus gewerbepolizeilicher Sicht hat die zuständige Dienststelle in Einzelfällen eingegriffen, in denen sich Gewerbetreibende eine Genehmigung privater Grundbesitzer eingeholt und ihre zum Verkauf bestimmten Occasionswagen an einem Ort gelagert hatten. Ein Einschreiten war zum einen damit begründet, dass es sich bei einer solchen Tätigkeit um eine Form des Gewerbes den Reisenden handelt, das dem gleichnamigen Bundesgesetz und damit einer Genehmigung für diejenigen unterliegt, die es ausüben, und zum anderen damit, dass die Verkäufer vor Ort keine Handelsgeschäfte ausserhalb der behördlich vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten ausführen dürfen. Die Geschäftstätigkeit ist insbesondere abends sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen.

4. *Ist der Staatsrat bereit, zusätzliche Massnahmen auf kantonaler Ebene zu ergreifen, um die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften konsequenter angehen zu können?*

Der Staatsrat ist sich der Gefahr des unlauteren Wettbewerbs bewusst, die von derartigen Aktivitäten ausgeht. Er zählt bei der Anzeige solcher Fälle beim Oberamt auf eine stärkere Beteiligung der Gemeinden und hofft, dass sich das entstandene Missverhältnis so wieder ausgleicht.

5. *Was gedenkt der Staatsrat zu tun, um die Ungleichbehandlung der Garagenbetriebe gegenüber privaten Occasions-Händlern zu eliminieren?*

Siehe Punkt 4.

13. Juni 2016